

Schriften zum Prozessrecht

Band 311

**Die Schiedsvereinbarung
in der Insolvenz**

Von

Jannik Fink



Duncker & Humblot · Berlin

JANNIK FINK

Die Schiedsvereinbarung in der Insolvenz

Schriften zum Prozessrecht

Band 311

Die Schiedsvereinbarung in der Insolvenz

Von

Jannik Fink



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln hat diese Arbeit
im Jahre 2024 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0582-0219
ISBN 978-3-428-19451-3 (Print)
ISBN 978-3-428-59451-1 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Wintersemester 2024/2025 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation angenommen. Sie entstand während meiner Tätigkeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Verfahrensrecht und Insolvenzrecht. Rechtsprechung und Literatur konnten bis Oktober 2024 Berücksichtigung finden.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Christoph Thole, der die Erstellung dieser Arbeit mit Interesse und Engagement begleitete und durch seine wertvollen Anregungen wesentlich zu deren Gelingen beigetragen hat. Die Mitarbeit an seinem Institut hat mich persönlich sowie fachlich bereichert und mir viel Freude bereitet. Ich werde die Promotionszeit in schönster Erinnerung behalten.

Herzlich bedanken möchte ich mich auch bei Herrn Professor Dr. Klaus Peter Berger für die äußerst rasche Erstellung des Zweitgutachtens und die freundliche Mitwirkung an der Disputation.

Dem Förderverein des CENTRAL e.V. (Universität zu Köln) danke ich für die Gewährung eines großzügigen Druckkostenzuschusses.

Dank gebührt zudem Martin und Jonas für das zügige und sorgfältige Korrekturlesen sowie die kritischen Anmerkungen, welche die Arbeit vorangebracht haben.

Von ganzem Herzen möchte ich zuletzt Sabrina und meinen Eltern danken. Sabrina bereichert mein Leben seit vielen Jahren in jeder Hinsicht. Ihr Vertrauen in mich, ihr Verständnis und ihre Unterstützung sind für mich von unschätzbarem Wert. Meine Eltern haben meine Ausbildung ermöglicht und mich auf meinem Lebensweg immer liebevoll, vorbehaltlos und mit wertvollen Ratschlägen unterstützt. Zudem habt ihr mich stets ermutigt, das zu tun, was mich begeistert.

Köln, im Januar 2025

Jannik Fink

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
A. Einführung und Gang der Darstellung	15
B. Das Zusammentreffen von Schiedsverfahren und Insolvenzverfahren	18
I. Die unterschiedlichen Wesenszüge beider Verfahren	18
II. Schiedsverfahren und die vis attractiva concursus	20
1. InsO	20
2. EuInsVO	22
a) Art. 6 Abs. 1 EuInsVO statuiert eine internationalzuständigkeitsrechtliche vis attractiva concursus	22
b) Die europäische vis attractiva concursus und Schiedsvereinbarungen	23
III. Schiedsverfahren und die gemeinschaftliche Befriedigung der Gläubiger	26
IV. Schiedsgerichte und Insolvenzgerichte wirken nebeneinander	27
C. Die objektive Schiedsfähigkeit insolvenzrechtlicher Streitigkeiten	28

1. Kapitel

Die Bindung des Insolvenzverwalters an Schiedsvereinbarungen des Insolvenzschuldners 30

A. Die grundsätzliche Schiedsbindung des Insolvenzverwalters	30
I. Vorüberlegungen	31
1. Rechtsnatur der Schiedsvereinbarung	31
2. Verwaltertheorien als Vorfrage der Diskussion	34
II. Stand der Diskussion	36
1. Die Anerkennung der Schiedsbindung durch die Rechtsprechung	36
2. Meinungsstand in der Literatur	37
3. Die Notwendigkeit einer dogmatischen Herleitung der Schiedsbindung	38
III. Dogmatische Herleitung der Schiedsbindung	39
1. Ausgangspunkt: Die Schiedsvereinbarung bindet nur die vertragsschließenden Parteien	39
2. Insolvenzbedingte Veränderung der Schiedsvereinbarung	40
a) Kein Erlöschen nach §§ 115, 116 InsO	40
b) Kein Wahlrecht nach § 103 InsO	41

c) Anfechtbarkeit der Schiedsvereinbarung	44
d) § 91 InsO findet auf Schiedsvereinbarungen keine Anwendung	46
e) Die Schiedsvereinbarung als haftungsrechtlich neutrale Verlagerung von Rechtsstreitigkeiten	47
3. Insolvenzrechtliche Anerkennung der Schiedsvereinbarung	47
a) Umkehrschluss aus §§ 103 ff. InsO und Ziel des Insolvenzverfahrens sprechen nicht für die Schiedsbindung	48
b) Schiedsbindung bei zur Zeit der Insolvenzeröffnung anhängigen Schieds- verfahren	50
c) Schiedsbindung bei zur Zeit der Insolvenzeröffnung nicht anhängigen Schiedsverfahren	53
aa) Materiell-rechtliche Seite des § 80 Abs. 1 InsO	53
bb) Schiedsbindung beruht auf Zusammenschau der §§ 80, 129 ff. InsO	55
IV. Der Grundsatz der Schiedsbindung ist mit dem Ziel des Insolvenzverfahrens vereinbar	57
V. Zusammenfassung	57
B. Die Grenzen der Schiedsbindung des Insolvenzverwalters	59
I. Die besondere zivilrechtliche Stellung des Insolvenzverwalters führt zu Fri- ktionen	60
II. Fehlende Dispositionsbefugnis des Schuldners als Grenze der Schiedsbindung	61
1. Das Grundsatzurteil des BGH aus dem Jahr 1956	61
2. Verfügungsbefugnis versus Dispositionsbefugnis	62
3. Seitenblick auf das Erbrecht	63
4. Die Dispositionsbefugnis der Parteien als Wirksamkeitsvoraussetzung der Schiedsvereinbarung	64
5. Die insolvenzspezifischen Rechte des Verwalters	64
a) „Entdeckung“ der insolvenzspezifischen Rechte	64
b) Konturenlosigkeit des Begriffs	65
c) Konkretisierung des Begriffs	66
6. Fehlende Dispositionsbefugnis als allein maßgebliches Kriterium	67
7. Zwischenergebnis	68
III. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über insolvenzspezifische Rechte	68
1. Der Grundsatz der umfassenden Kognitionsbefugnis des Schiedsgerichts ...	69
2. Rechtsprechung des BGH: Einschränkung der Kognitionsbefugnis bei Strei- tigkeiten mit Bezug zu insolvenzspezifischen Rechten erforderlich	70
3. Kritik an der Rechtsprechung des BGH	72
4. Argumente für eine Einschränkung der Kognitionsbefugnis	73
a) Die Argumente des BGH	74
aa) Justizgewährungsanspruch	74
bb) Vergleichbarkeit mit der Situation der Aufrechnung mit einer schiedsunbefangenen Forderung	75

b) Eigene Argumente	76
aa) Die Schiedsvereinbarung als Legitimationsgrundlage der Rechtskraftwirkungen	76
bb) Rechtskraftwirkungen bei der Aufrechnung mit einer schiedsunbefangenen Forderung	78
cc) Rechtskraftwirkungen bei der Entscheidung über insolvenzspezifische Rechte	79
dd) Einschränkung der Kognitionsbefugnis als notwendige Konsequenz der fehlenden Dispositionsbefugnis des Schuldners	83
5. Das (Nicht-)Bestehen der insolvenzspezifischen Rechte ist unstreitig oder wurde rechtskräftig festgestellt	84
6. Umfassende Kognitionsbefugnis mit der Möglichkeit einer Feststellungsklage	84
7. Das insolvenzspezifische Recht bildet die Anspruchsgrundlage	85
8. Vermeidung der Streitgegenstandsspaltung liegt in der Hand der Parteien	86
IV. Zusammenfassung	86
C. Die Schiedsbindung des Insolvenzverwalters bei ausgewählten insolvenzrechtlichen Streitigkeiten	87
I. Auslegung als allgemeine Vorfrage	88
II. Insolvenzanfechtung	89
1. Rückgewähranspruch nach § 143 Abs. 1 S. 1 InsO	89
a) Anfechtungsanspruch als insolvenzspezifisches Recht	89
b) Prüfungsmaßstab im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung	93
c) Die Entscheidung des staatlichen Gerichts	97
2. Einrede der Insolvenzanfechtung	97
a) Keine Schiedsbindung des Insolvenzverwalters	97
b) Prozessuale Folgefragen	100
aa) Aussetzung des Schiedsverfahrens nicht erforderlich	100
bb) Geltendmachung der Einrede im Vollstreckbarerklärungsverfahren	102
III. Wahlrecht nach § 103 InsO	104
1. Erfüllungsablehnung	105
2. Erfüllungswahl	107
a) Erfüllungswahl als insolvenzspezifisches Recht	107
b) Prozessuale Folgefragen	108
IV. Streitigkeiten mit Bezug zu den §§ 104 ff. InsO	109
1. Sonderkündigungsrechte des Insolvenzverwalters	110
2. Vertragsabwicklung nach den §§ 115, 116 InsO	111
V. Tabellenfeststellungsklagen	113
1. Struktur des Feststellungsverfahrens und Meinungsstand	114
2. Schiedsfähigkeit	115
3. Schiedsbindung des Insolvenzverwalters	118
a) Streitgegenstand der Tabellenfeststellungsklage	118

b) Dispositionsbefugnis des Schuldners	119
4. Die Rechtskrafterstreckung als Hindernis für Schiedsverfahren	120
5. Zwischenergebnis	124
VI. Aussonderung	125
VII. Absonderung	126
1. Absonderungsrechte sind keine insolvenzspezifischen Rechte	127
2. Die Verwertungsrechte des § 166 Abs. 1 und 2 InsO	127
a) Die Entscheidung des BGH zu § 166 Abs. 2 InsO	127
b) Ansichten in der Literatur	129
c) Verwertungsrechte sind insolvenzspezifische Rechte des Verwalters	129
d) Prozessuale Folgefragen	131
3. Der Anspruch nach § 170 Abs. 1 S. 2 InsO und das Anrecht auf einen Kostenbeitrag	132
VIII. Masseverbindlichkeiten	133
IX. Zusammenfassung	135
D. Loslösung von der Schiedsvereinbarung	136

2. Kapitel

Der Abschluss von Schiedsvereinbarungen durch den Insolvenzverwalter	139
A. Der Vertragsschluss	141
I. Die dogmatische Konstruktion	141
II. Das Zustimmungserfordernis nach § 160 Abs. 2 Nr. 3 InsO	142
B. Arten innerinsolvenzlicher Schiedsvereinbarungen	143
I. Ausdrückliche Schiedsvereinbarungen	144
II. Rügelelose Einlassung	144
C. Schiedsfähigkeit insolvenzrechtlicher Annexstreitigkeiten	146
D. Art. 6 Abs. 1 EuInsVO und innerinsolvenzliche Schiedsvereinbarungen	146
E. Die Wahl des passenden Streitbeilegungsforums	148
I. Vollstreckbarkeit	149
II. Internationalität	152
III. Expertise der Streitentscheider	153
IV. Nichtöffentlichkeit und Vertraulichkeit	154
V. Flexibilität	157
VI. Dauer	158
VII. Kosten	159
F. Haftung des Insolvenzverwalters	161
I. Die Pflicht zur Geltendmachung von Ansprüchen der Masse gegen Dritte	161

II.	Die Abwägungsentscheidung zwischen staatlicher Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit als insolvenzspezifische Pflicht des Verwalters	162
1.	Die Abwägungsentscheidung als unternehmerische Entscheidung	163
2.	Anforderungen an die Abwägungsentscheidung	164
III.	Die Bedeutung der Zustimmung des Gläubigerausschusses für die Haftung ...	166
1.	Gesetzlich geforderte Zustimmung	167
2.	Gesetzlich nicht geforderte Zustimmung	168
IV.	Kausalität und Schaden in der Praxis schwer nachzuweisen	169
G.	Anwendungsfelder einer innerinsolvenzlichen Schiedsvereinbarung	171
I.	Streitigkeit bereits entstanden	172
1.	Insolvenzanfechtungsstreitigkeiten	172
2.	Vermeidung einer Streitgegenstandsspaltung	172
3.	Tabellenfeststellungsstreitigkeiten	173
4.	Sonstige Streitigkeiten	174
II.	Künftige Streitigkeiten	174
H.	Zusammenfassung	175

3. Kapitel

	Das Kollisionsrecht der Schiedsvereinbarung in der Insolvenz	178
A.	Einführung	178
I.	Das Kollisionsrecht der Schiedsvereinbarung	179
1.	Die Statute der Schiedsvereinbarung	179
2.	Die Kollisionsnormen	180
II.	Gang der Darstellung	181
B.	Die Bedeutung der kollisionsrechtlichen Frage	182
I.	Divergenz der sachrechtlichen Lösungen	182
II.	Die Elektrim-Verfahren	184
C.	Die verschiedenen Perspektiven bei der Ermittlung der Statute der Schiedsvereinbarung	186
D.	Die Statute der Schiedsvereinbarung außerhalb der Insolvenz	187
I.	Schiedsvereinbarungsstatut (Wirksamkeitsstatut)	188
1.	Die Rechtsnatur der Schiedsvereinbarung und das anwendbare Recht	188
2.	Die maßgeblichen Kollisionsnormen	189
3.	Anknüpfungspunkte	190
a)	Rechtswahl	190
b)	Schiedsort	192
II.	Statut der objektiven Schiedsfähigkeit	193

E. Die Statute der Schiedsvereinbarung in der Insolvenz	194
I. Einwirkung der Insolvenz auf Verträge	195
II. Das nach der EuInsVO anwendbare Recht	196
1. Bindung der Schiedsgerichte an die EuInsVO	197
a) Lokalisation der Schiedsgerichtsbarkeit	197
b) Die vorgebrachten Argumente	198
c) EuInsVO entfaltet Bindungswirkung gegenüber Schiedsgerichten	200
2. Anwendbarkeit und Anerkennung	202
3. Schiedsvereinbarungsstatut (Wirksamkeitsstatut)	204
a) Die EuInsVO und das UNÜ	205
b) Schiedsverfahren zur Zeit der Insolvenzeröffnung nicht anhängig	207
c) Schiedsverfahren zur Zeit der Insolvenzeröffnung anhängig	208
aa) Die Auslegung des Begriffs „abhängig“	209
bb) Restriktive Auslegung des Art. 18 EuInsVO	209
cc) Extensive Auslegung des Art. 18 EuInsVO	210
dd) Der Ansatz von <i>Mankowski</i>	211
ee) Stellungnahme und Verweisungsziel des Art. 18 EuInsVO	212
4. Statut der objektiven Schiedsfähigkeit	213
5. Statut der Bindung des Insolvenzverwalters	216
6. Statut der Abschlusskompetenz	217
III. Das nach der InsO anwendbare Recht	217
1. Bindung der Schiedsgerichte und Anerkennung	218
2. Schiedsvereinbarungsstatut (Wirksamkeitsstatut)	219
a) Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung richtet sich nach der <i>lex fori con-</i> <i>cursus</i>	220
b) § 335 InsO als Gesamtverweisung	221
c) De lege lata keine zeitliche Aufspaltung des Statuts	222
d) Parallelnorm zu Art. 18 EuInsVO de lege ferenda wünschenswert	223
3. Die weiteren Statute der Schiedsvereinbarung	223
F. Zusammenfassung	224
 Literaturverzeichnis	 226
Sachwortverzeichnis	241

Einleitung

A. Einführung und Gang der Darstellung

Die Schiedsvereinbarung bildet das Herzstück des gesamten Schiedsverfahrens. Sie steht am Anfang des Verfahrens, denn die Verlagerung einer Streitigkeit weg von der staatlichen Gerichtsbarkeit hin zur Schiedsgerichtsbarkeit beruht in aller Regel auf einer privatautonomen Entscheidung der Parteien.¹ Auch den Ablauf des Schiedsverfahrens können die Parteien schon in der Schiedsvereinbarung ausgestalten. So können sie beispielsweise die Anzahl der Schiedsrichter oder die Verfahrenssprache bereits in der Schiedsvereinbarung festlegen.² Am Ende des Schiedsverfahrens steht der Schiedsspruch. Diesen legitimieren die Parteien durch ihre Schiedsvereinbarung.³ Falls die Schiedsvereinbarung als Legitimationsgrundlage für den Schiedsspruch fehlt, kann der Schiedsspruch nach § 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) und lit. c) ZPO aufgehoben werden.

Der Schiedsvereinbarung kommt nicht nur im Recht der Schiedsgerichtsbarkeit eine besondere Bedeutung zu. Sie steht auch im Zentrum des Spannungsfeldes zwischen Schiedsverfahrensrecht und Insolvenzrecht. Denn die Schiedsvereinbarung ist das Verbindungsglied zwischen diesen beiden Rechtsmaterien. Ohne eine wirksame Schiedsvereinbarung kommt es gar nicht erst zu einem Aufeinandertreffen von Schiedsverfahren und Insolvenzverfahren. Ohne eine wirksame Schiedsvereinbarung stellen sich auch nicht die viel diskutierten Fragen, wie sich die Insolvenzeröffnung auf ein laufendes Schiedsverfahren oder den Schiedsrichtervertrag auswirkt.⁴ Daher erscheint es lohnenswert, sich mit dem Themenfeld „Die Schiedsvereinbarung in der Insolvenz“ zu befassen.

Das Zusammentreffen von Schiedsverfahrensrecht und Insolvenzrecht kann zunächst dadurch entstehen, dass der spätere Insolvenzschuldner vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Schiedsvereinbarung abgeschlossen hatte. Bei diesen

¹ *Schottelius*, KTS 1959, 134, 135: „Die Schiedsvereinbarung ist also gleichsam das Tor, durch das man allein zur Schiedsgerichtsbarkeit gelangen kann.“ In bestimmten Fällen können Schiedsgerichte jedoch auch einseitig angeordnet werden, § 1066 ZPO.

² Die DIS Musterklausel für Schiedsverfahren 2018 enthält unter anderem diese beiden Eckpunkte.

³ *Baumgärtel*, Wesen und Begriff der Prozeßhandlung, S. 234; *K. Schmidt*, Festschr. f. Prütting, S. 889, 890.

⁴ Siehe zu diesen Fragen etwa *Aufdermauer*, Schiedsgerichtsbarkeit und Insolvenz, S. 249 ff.; *Flöther*, Auswirkungen des inländischen Insolvenzverfahrens, S. 5 ff., 121 ff.; *Jestaedt*, Schiedsverfahren und Konkurs, S. 17 ff., 148 ff.

vorinsolvenzlichen Schiedsvereinbarungen stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang der Insolvenzverwalter an die Schiedsvereinbarung des Schuldners gebunden ist. Dass der Insolvenzverwalter im Grundsatz an vorinsolvenzliche Schiedsvereinbarungen gebunden ist, wird nur noch vereinzelt angezweifelt.⁵ Im Fokus des rechtswissenschaftlichen Diskurses der letzten Jahre steht vielmehr die Frage nach dem Umfang der Schiedsbindung des Insolvenzverwalters. Im Jahr 1956 urteilte der BGH, dass die Schiedsvereinbarung des Schuldners Ansprüche des Insolvenzverwalters aus Konkursanfechtung nicht erfasse.⁶ Mehr als ein halbes Jahrhundert später entschied der BGH, dass auch die Erfüllungsablehnung nach § 103 InsO nicht der Schiedsbindung unterliege, wenn die Anträge im Schiedsverfahren unmittelbar oder als entscheidungserhebliche Frage die Erfüllungsablehnung betreffen.⁷ Der III. Zivilsenat begründet dies damit, dass die Erfüllungsablehnung ebenso wie der Rückgewähranspruch aus Insolvenzanfechtung ein insolvenzspezifisches Recht des Verwalters darstelle und dem Schuldner daher die Verfügungsbefugnis fehle, um die Erfüllungsablehnung einer Schiedsvereinbarung zu unterwerfen.⁸ Dieser Beschluss stieß in der Literatur auf Kritik.⁹ Zudem wird seit dieser Entscheidung lebhaft diskutiert, welche weiteren Ausnahmen von der Schiedsbindung anerkannt werden müssen.¹⁰ Auch der BGH musste sich in weiteren Entscheidungen damit befassen, ob auch andere Normen der InsO insolvenzspezifische Rechte des Insolvenzverwalters begründen.¹¹ Diese Diskussion gibt zu erkennen, dass Rechtsunsicherheit besteht, welche weiteren Rechte der InsO insolvenzspezifisch sind. Dies ist vor allem für Schiedsgerichte misslich.¹² Denn wenn diese ihre Kompetenz zu Unrecht annehmen, droht die Aufhebung des Schiedsspruchs nach § 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. c) ZPO und auch die Vollstreckbarerklärung gemäß § 1060 Abs. 2 ZPO kann in diesem Fall scheitern.¹³

Vor diesem Hintergrund beschäftigt sich das erste Kapitel dieser Arbeit mit der Bindung des Insolvenzverwalters an Schiedsvereinbarungen des Schuldners. Ausgehend vom Grundsatz der Schiedsbindung und dessen dogmatischer Herleitung werden Leitlinien herausgearbeitet, welche aufzeigen, wann eine Ausnahme vom Grundsatz der Schiedsbindung angenommen werden muss. Anhand dieser Leitlinien

⁵ Windel, in: Jaeger InsO, § 80 Rdnr. 249; Häsemeyer, Insolvenzzrecht, Rdnr. 13.28.

⁶ BGH, NJW 1956, 1920, 1921.

⁷ BGH, NZI 2011, 634, 636 Rdnr. 14, 16.

⁸ BGH, NZI 2011, 634, 636 Rdnr. 14.

⁹ Aufdermauer, Schiedsgerichtsbarkeit und Insolvenz, S. 164 ff.; Berger, Festschr. f. Ebke, S. 77, 81 ff.; K. Schmidt, Festschr. f. Prütting, S. 889, 893; Heese, KTS 2017, 167, 178.

¹⁰ Aufdermauer, Schiedsgerichtsbarkeit und Insolvenz, S. 130 ff.; Edingloh, Die Bindung des Insolvenzverwalters, S. 123 ff.; Riedel, Insolvenz in nationalen und internationalen Schiedsverfahren, S. 26 ff.; Berger, Festschr. f. Ebke, S. 77, 85 f.; Bork, SchiedsVZ 2022, 139, 143 ff.

¹¹ BGH, NZI 2013, 934 (zu § 166 Abs. 2 InsO); NZI 2018, 62 (zu §§ 115, 116 InsO).

¹² Berger, Festschr. f. Ebke, S. 77, 78.

¹³ Berger, Festschr. f. Ebke, S. 77, 78.

wird daraufhin entschieden, welche insolvenzrechtlichen Streitigkeiten der grundsätzlichen Schiedsbindung unterliegen und bei welchen Streitigkeiten ausnahmsweise keine Schiedsbindung besteht. Gegenstand des ersten Kapitels ist nur die Schiedsbindung des Insolvenzverwalters und nicht die Bindung des vorläufigen Verwalters oder des Sachwalters. Denn die meisten Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Schiedsbindung dieser Personen stellen, lassen sich mit Hilfe der Leitlinien, die für die Bindung des Insolvenzverwalters gelten, beantworten. Zudem hat sich Aufdermauer bereits ausführlich mit der Schiedsbindung des vorläufigen Verwalters und des Sachwalters befasst.¹⁴

Zu einem Zusammentreffen von Schiedsverfahrensrecht und Insolvenzrecht kommt es nicht nur durch Schiedsvereinbarungen, die der spätere Insolvenzschuldner vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgeschlossen hatte. Auch der Insolvenzverwalter kann nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Schiedsvereinbarung abschließen und damit das Zusammentreffen erzeugen. In der rechtswissenschaftlichen Diskussion führt der Abschluss einer Schiedsvereinbarung durch den Insolvenzverwalter bisher ein Schattendasein.¹⁵ Aus der Praxis ist zu hören, dass viele Insolvenzverwalter der Schiedsgerichtsbarkeit skeptisch gegenüberstehen.¹⁶ Der Abschluss einer Schiedsvereinbarung wird daher nur selten in Betracht gezogen.¹⁷ Diese Skepsis vieler Insolvenzverwalter gegenüber der Schiedsgerichtsbarkeit überrascht auf den ersten Blick, da ein Schiedsverfahren auch bei insolvenzrechtlichen Streitigkeiten Vorteile gegenüber einem staatlichen Verfahren bieten kann. So könnten die Parteien in einem Insolvenzanfechtungsstreit beispielsweise Schiedsrichter bestellen, die mit dieser Rechtsmaterie besonders vertraut sind. Auch kann es Streitigkeiten geben, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse betreffen oder bei denen Familienunternehmen beteiligt sind. Bei solchen Streitigkeiten könnte es für den Verwalter interessant sein, eine Schiedsvereinbarung abzuschließen, da Schiedsverfahren nichtöffentlich und vertraulich durchgeführt werden können. Im zweiten Kapitel werden diese und andere Vorteile sowie die Nachteile der Schiedsgerichtsbarkeit im Vergleich zur staatlichen Gerichtsbarkeit betrachtet. Dieser Vergleich kann dem Verwalter dabei helfen, sich zwischen der staatlichen Gerichtsbarkeit und der Schiedsgerichtsbarkeit zu entscheiden. Zudem wird untersucht, ob ein Haftungsrisiko für den Verwalter besteht, wenn er sich beispielsweise gar nicht mit der Möglichkeit eines Schiedsverfahrens befasst. Des Weiteren wird erörtert, ob Art. 6 Abs. 1 EuInsVO dem Abschluss einer Schiedsvereinbarung durch den Insolvenzverwalter in seinem Anwendungsbereich entgegensteht und bei welchen insolvenzrechtlichen Streitigkeiten oder Vorgängen der Abschluss einer Schiedsvereinbarung sinnvoll sein kann.

¹⁴ Aufdermauer, Schiedsgerichtsbarkeit und Insolvenz, S. 208 ff.

¹⁵ Ausführlich zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung durch den Insolvenzverwalter äußern sich bisher nur Schroeder/Weiler/Lerch, ZRI 2021, 57.

¹⁶ Schroeder/Weiler/Lerch, ZRI 2021, 57.

¹⁷ Schroeder/Weiler/Lerch, ZRI 2021, 57.